

Stand: 29.06.2018

**Merkblatt zur Beschreibung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
(FuE Digital) in der Fördermaßnahme Digitales Hessen (Wirtschaft) in einer
Vorhabenskizze**

Nach Teil II Nr. 1 der Richtlinien des Landes Hessen zur Innovationsförderung vom 08. Dezember 2016 (StAnz. 52/2016 S. 1676) geändert am 16. Januar 2018 (StAnz. 5/2018 S. 219) können Antragsberechtigte von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben eine Förderung aus Landesmitteln beantragen.

Förderfähig sind innovative digitale FuE-Vorhaben, die die Anforderungen im Sinne der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) Artikel 25 und 29 oder De-minimis-Verordnung erfüllen.

Zweck der Förderung ist die Erprobung oder Schaffung neuer oder neuartiger Produkte, Dienstleistungen, Produktionsanlagen und -verfahren und die Umsetzung innovativer digitaler Anwendungen, die den Stand der Technik in der Bundesrepublik Deutschland erhöhen. Sie sollen wissenschaftlich und technologisch erfolgversprechend sein und Aussicht auf Verwertung bieten und damit einen Beitrag im Schlüsselbereich Informations- und Kommunikationstechnologie der Hessischen Innovationsstrategie 2020 leisten.

Vorhaben können von einem Antragsteller (Einzelvorhaben) oder mehreren Antragstellern, die ein gemeinsames Vorhaben im Verbund (Verbundvorhaben¹) durchführen wollen, beantragt werden. In Verbundvorhaben ist zum Antrag eine Anlage hinsichtlich der Verbundpartner auszufüllen, die insbesondere Aufschluss über die Verteilung der Aufgaben, der Ausgaben und Finanzierung gibt.

Antragsberechtigt sind insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft sowie Ingenieurbüros und ähnliche Freie Berufe, die ihre Betriebsstätte in Hessen haben, sowie Einrichtungen der technisch-wissenschaftlichen bzw. -wirtschaftlichen Infrastruktur. Antragsberechtigt sind darüber hinaus Unternehmen mit Betriebssitz in Hessen, die gemeinsam mit mindestens einem anderen hessischen Unternehmen oder einer Einrichtung der wissenschaftlich-technischen Infrastruktur für Forschung und Entwicklung ein Vorhaben zur Entwicklung oder Demonstration eines innovativen Produkts oder Verfahrens oder einer technologieorientierten Dienstleistung durchführen (Verbundforschung). Antragsberechtigt sind auch außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Transfer- und Wirtschaftsfördereinrichtungen, Verbände oder Kammern.

¹ Verbundvorhaben im Sinne einer „wirksamen Zusammenarbeit“: die arbeitsteilige Zusammenarbeit von mindestens zwei unabhängigen Partnern mit Blick auf einen Wissens- oder Technologieaustausch oder auf ein gemeinsames Ziel, wobei die Partner den Gegenstand des Verbundprojekts gemeinsam festlegen, einen Beitrag zu seiner Durchführung leisten und seine Risiken und Ergebnisse teilen. Die Gesamtkosten des Vorhabens können von einem oder mehreren Partnern getragen werden, so dass andere Partner von den finanziellen Risiken des Vorhabens befreit sind. Auftragsforschung und die Erbringung von Forschungsleistungen gelten nicht als Formen der Zusammenarbeit.

Interessenten und potenzielle Antragsteller wenden sich mit ihrer Projektidee vorab zur fachlichen Beratung an die Innovationsförderung der HA Hessen Agentur GmbH.

Kontakt:

HA Hessen Agentur GmbH

Innovationsförderung

Herr Hendrik Terstiege

Telefon 0611 95017-8962

hendrik.terstiege@hessen-agentur.de

Das geplante Vorhaben sollte verständlich und so konkret wie möglich auf bis zu 10 Seiten beschrieben werden. Die Hinweise zu Inhalt und Gliederung der *Vorhabenskizze F&E Digital* (siehe Downloads) sind für die spätere Bewertung verbindlich.

Die Vorhabenskizze ist bei der Innovationsförderung der Hessen Agentur einzureichen und wird von dieser inhaltlich bewertet. Im Falle einer positiven Empfehlung kann bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) ein Antrag eingereicht werden. Fragen zur formalen Antragsstellung sind an die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) zu richten.

Das Antragsverfahren beinhaltet die Einreichung eines schriftlichen Förderantrags inkl. der bei der Innovationsförderung der Hessen Agentur eingereichten Vorhabenskizze **vor Beginn des Vorhabens** bei der WIBank. Mit dem Vorhaben darf erst nach Erhalt und Rechtswirksamkeit des Zuwendungsbescheids begonnen werden. Auf Antrag kann in begründeten Einzelfällen eine Ausnahme vom Verbot der Refinanzierung durch die WIBank erteilt werden.

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Zuwendungsfähige Ausgaben sind die Personal- und Sachausgaben, die durch das Projekt entstehen. Nicht zuwendungsfähig sind u.a. Ausgaben für Grunderwerb, für die Beschaffung von Kapital (insbesondere Zinsen) oder erstattungsfähige Umsatzsteuer.

Die Auszahlung bzw. Teilauszahlungen der Zuwendung erfolgen nach Vorlage des Mittelabrufes mit den erforderlichen Unterlagen durch die WIBank. Die Auszahlung erfolgt i.d.R. aufgrund nachgewiesener und getätigter Ausgaben.

Nach Durchführung und Abschluss des Vorhabens ist der Verwendungsnachweis mit den erforderlichen Unterlagen (u.a. Kopien der Rechnungen, Auszahlungsbelege) bei der WIBank schriftlich einzureichen.